Gemeinde Visbek

Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 112 I

„Kindergarten Goldenstedter Straße“

Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

Urschrift

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT 1

1.0 EINLEITUNG 1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 1

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 1
2.1 Landschaftsprogramm 2
2.2 Landschaftsrahmenplan 2
2.3 Landschaftsplan 3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete 3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange 4

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 5
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter 5
3.1.1 Schutzgut Mensch 6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen 7
3.1.3 Schutzgut Tiere 11
3.1.4 Biologische Vielfalt 17
3.1.5 Schutzgut Fläche / Boden 19
3.1.6 Schutzgut Wasser 21
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft 21
3.1.8 Schutzgut Landschaft 22
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 22
3.1.10 Wechselwirkungen 23
3.1.11 Kumulierende Wirkungen 23
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 25
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 26
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 26
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante 26

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 27
4.1 Vermeidung / Minimierung 27
4.1.1 Schutzgut Mensch 27
4.1.2 Schutzgut Pflanzen 27
4.1.3 Schutzgut Tiere 27
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt 28
4.1.5 Schutzgut Fläche / Boden 28
4.1.6 Schutzgut Wasser 28
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft 28
4.1.8 Schutzgut Landschaft 28
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter 29
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation 29
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen 29
4.2.2 Boden 32
4.3 Maßnahmen zur Kompensation 32

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 33
4.4.1 Standort 33
4.4.2 Planinhalt 33

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 33
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 33
5.1.1 Analysemethoden und -modelle 33
5.1.2 Fachgutachten 34
5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 34
5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 34

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 35

7.0 QUELLENVERZEICHNIS 36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Visbek (2017); das Plangebiet ist rot umrandet dargestellt 6
Abbildung 2: Blick von Norden ins Plangebiet. Rechtshinten liegt der Geltungsbereich für den Kindergarten. Foto: Stutzmann, Juni 2020 10
Abbildung 3: Übersicht der im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Bodentypen (Quelle: LBEG) 20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertung der im Geltungsbereich erfassten Biotoptypen 11
Tabelle 2: Brutvogelartenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte (Quelle: **BÜRO SINNING** 2021) 12
Tabelle 3: Darstellung und Einschätzung kumulierender Wirkungen 24
Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung 26
Tabelle 5: Ermittlung des Eingriffsflächenwerts (Bestandsanalyse) 30
Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand) 31

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Bestand Biotoptypen

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: BÜRO SINNING (2021): Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 112 in Visbek
Anlage 2: BÜRO SINNING (2021): Faunistischer Fachbeitrag, Brutvögel im Teilbereich „Kindertagesstätte“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 112 in Visbek

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Visbek beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gebiet für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ an der Goldenstädter Straße zu schaffen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 112 I „Goldenstedter Straße - Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 112 I, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,75 ha. Durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird der bislang unbebaute Bereiche einer baulichen Nutzung überführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten	ca. 6.120 m²
Straßenverkehrsfläche	ca. 1.175 m²
Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Wallheckenschutzstreifen	ca. 235 m²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 112 I vorbereiteten Überbauungsmöglichkeiten (u.a. GRZ von 0,8) können im Planungsraum bis zu 5.500 m² zusätzlich dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die pla-

nerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auewälder, Erlenbruchwälder und Bäche; als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind in diesem Raum Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989). Das Landschaftsprogramm wird aktuell neu aufgestellt und liegt im Entwurf vor (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2020). Im Entwurf werden als vorrangig schutzbedürftige Lebensräume und Lebensraumkomplexe für die naturräumliche Region vor allem:

- naturnahe Hochmoore einschließlich Moorheidestadien,
- Heiden anmooriger Standorte,
- nährstoffarme Stillgewässer natürlicher Entstehung,
- Fluss- und Bachtäler mit naturnahen Fließgewässern, Altwässern, Quellsümpfen, Bruch- und Auwäldern,
- Magerweiden und Sandtrockenrasen auf Flussdünen
- sowie alle naturnahen Laubwälder genannt.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta in der digitalen Fassung von 2005 trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Einheit Visbeker Flottsandgebiet. Es handelt sich um ein flachwelliges, von Flottsand bedecktes Grundmoränenplateau. Die sehr fruchtbaren Böden werden heute fast ausschließlich als Ackerflächen genutzt und die verbliebenen Waldreste stellen meist Buchenwälder dar. Das Plangebiet liegt in einem besiedelten Gebiet (Karte 1 – Biotopkomplexe und Biotoptypen). Es weist lediglich eine Grundbedeutung für Arten und Biotopschutz auf (Karte 1a – Biotoptypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche). Der Geltungsbereich ist als Landschaftsbildeinheiten der Orts- und Siedlungsbilder zuzuordnen und wird als größerer Siedlungskomplex mit städtischer Prägung (Karte 2 – Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) dargestellt. Das Plangebiet verfügt über geringe Voraussetzungen für das Landschaftserleben (Karte 2a – Landschaftsbild – wichtige Bereiche und Bewertung). Nach Angaben der Karte 3 (Boden) wird der Geltungsbereich von Pseudogley-Plaggenesch eingenommen. Außerdem ist der Bereich mit einem sehr hohem Versiegelungsgrad und zugleich hohem Risiko durch Schadstoffeintrag, auf Grund von Gewerbegebieten und verdichteten Siedlungen, dargestellt. Die Bedeutung des Bodens bzw. der Leistungsfähigkeit des Bodens wird als sehr gering eingestuft (Karte 3a: Boden Bewertung und wichtige Bereiche). Gemäß Karte 4.1 (Grundwasser) liegt die Grundwasserneubildungsrate um Geltungsbereich bei 200-300 mm/a und ist damit als mittel einzustufen. Allerdings wird der Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt in der es zu Verringerung der Grundwasserneubildung kommen kann und es herrscht ein erhöhtes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten ist als hoch einzustufen. Das Plangebiet wird gemäß Karte 5 (Klima / Luft) als Siedlungsklima, verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbege-

biete dargestellt (Karte 5 – Klima). Gemäß Karte 6 (Zielkonzept) sind durch das vorgeschlagene Zielkonzept die Mindestanforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege zu erfüllen.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Visbek liegt mit Stand März 2001 vor (GEMEINDE VISBEK 2001). Folgende Aussahen werden zum Plangebiet und angrenzend getroffen:

- In Karte 1 (Geologie) wird Grundmoräne (Geschiebemergel, Geschiebelehm), drenthezeitlich mit Schluff, tonig, sandig, kiesig, mit Steinen angegeben.
- Karte 2 (Böden) stellt als Bodentyp Parabraunerden und Braunerden dar, die örtlich von Plaggenesch und Pseudogleyen abgelöst werden.
- Als potentiell natürliche Vegetation werden in Karte 3 Buchen-Traubeneichenwälder angegeben.
- Karte 4a (Biotyptypen/Nutzungen) stellt als vorherrschende Biotoptypen Acker und Wallhecken dar.
- Die Karte 5 (Arten- und Lebensgemeinschaften) stellt im südlichen Bereich des Plangebiets wichtige Bereiche mit der Wertestufe 3 (Kriterien teilweise erfüllt) dar (Hecken und Wallhecken).
- In Karte 6 (Landschaftsbild) sind keine wichtigen Bereiche für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit für das Plangebiet vorhanden.
- In Karte 7 (Belastung und Gefährdungen von Natur und Landschaft) ist für das Plangebiet eine geplante Bebauung dargestellt. Somit kann es zu einer Flächenversiegelung, Verlust von Lebensräumen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, oder kleinklimatischen Veränderungen führen. Zudem ist auf der Karte eine Belastungszone in einem Umkreis von 200 m zu der direkt angrenzenden Umgehungsstraße eingezeichnet. Innerhalb dieser kann es, auf Grund von hoher Verkehrsbelastung, zu erhöhter Schadstoff- und Lärmbelastung kommen.
- Gemäß Karte 8 (Wasser und Klima) sind keine wichtigen Bereiche aus lokaler Sicht dargestellt.
- Karte 9a (Landschaftsentwicklung) stellt im südlichen Teil Bäume/Alleen-Neupflanzungen/ Bestand als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dar.
- Karte 10 (Entwicklung der schutzwürdigen Bereiche) zeigt, dass der Geltungsbereich sich innerhalb eines bestehenden Naturparks befindet.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2021) liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12).

In rund 250 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ (NSG WE 189). Dieses ist nahezu flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ (EU-Kennzahl 3115-301).

Ferner wird das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet „Endeler- und Langenheide mit den Tälern der Engelmannsbäke, Twillbäke, Schaarenbäke und Aue“ in geringer Entfernung umgeben.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nachfolgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das OSNABRÜCKER KOMPENSATIONSMODELL (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 I verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Im Flächennutzungsplan (2017) ist das Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) liegt für das Plangebiet nicht vor.

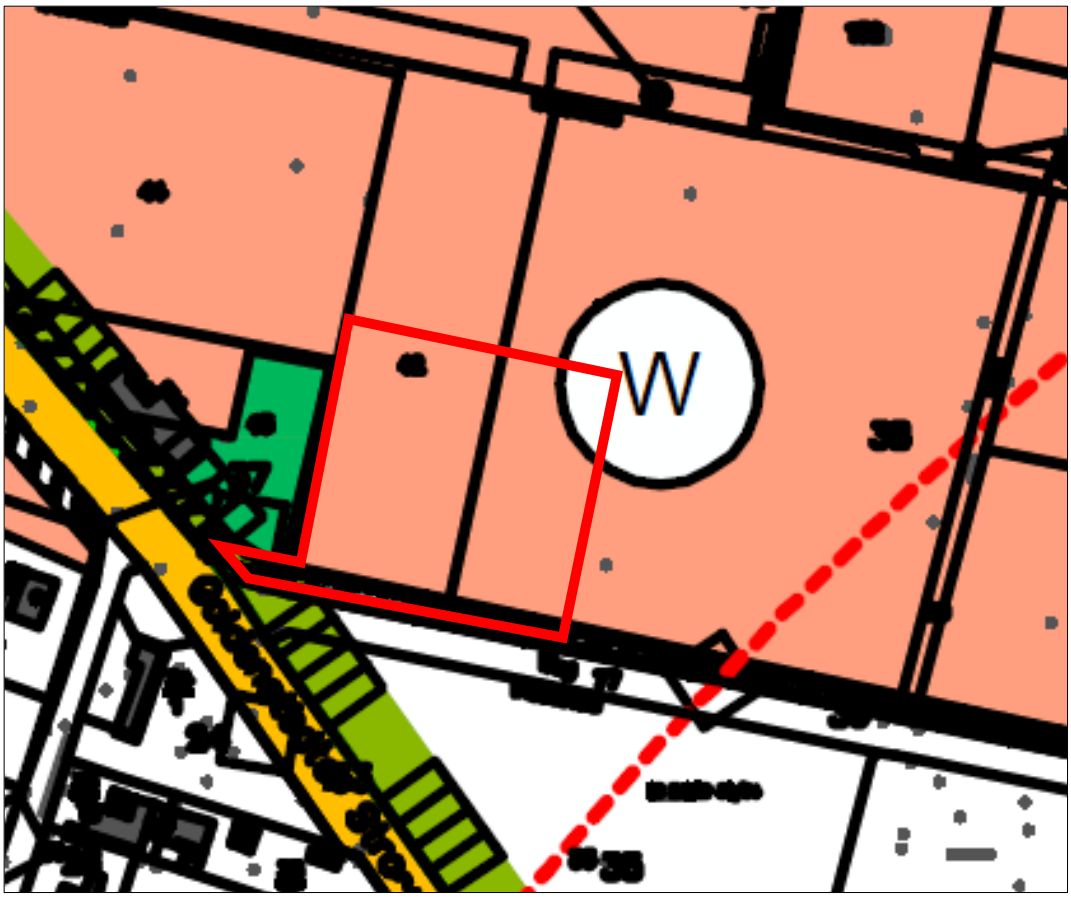

Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Visbek (2017); das Plangebiet ist rot umrandet dargestellt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 I erfolgt die Festsetzung eines Gebietes für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ und einer Straßenverkehrsfläche. Für den Kindergarten wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ohne Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO angenommen. Auch für die festgesetzte Planstraße wird eine Versiegelungsrate von 80 % angesetzt. Dadurch wird insgesamt eine maximale Bodenversiegelung von ca. 6.000 m² ermöglicht.

Im südlich angrenzenden Nahbereich existiert eine nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecke. Zum Schutz dieser Wallhecke wurde entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine Maßnahmenfläche (Wallheckenschutzstreifen) festgesetzt.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Untersuchungsgebiet stellt für den Menschen aktuell eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Es handelt sich auf Grund der nördlich angrenzenden Wohnbebauung um einen vorgeprägten Siedlungsbereich. Südwestlich grenzt die Goldenstedter Straße an den Geltungsbereich an. Unmittelbar südlich, östlich und westlich angrenzend befinden sich überwiegend Ackerflächen.

<u>Bewertung</u>
Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umfeld des Geltungsbereichs und der Vorprägung des Gebietes kann von einer allgemeinen Bedeutung des Plangebietes für die Erholung ausgegangen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 I soll ein Gebiet für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ festgesetzt werden. Für das Schutzgut Mensch bedeutet die ermöglichte Bebauung eine gewisse Minderung des Erholungswertes, die Verminderung von Flächen für Landwirtschaft sowie geringe Belastungen durch zunehmenden Verkehr während der Bring- und Abholzeiten sowie Kinderlärm während der Betriebszeiten.

Insgesamt ergeben sich **weniger erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgutes Mensch.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
    a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
    b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie

c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Mithilfe einer Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinsichtlich seines ökologischen Wertes sowie eventuell schutzwürdiger Bereiche erfasst werden. Gleichzeitig werden die Flächen nach geschützten Pflanzenarten und Arten der Roten Listen (GARVE 2004) sowie faunistischen Besonderheiten wie Habitatbäumen abgesucht. Grundsätzlich werden hierbei nicht nur die unmittelbar von der Planung betroffenen Flächen, sondern auch die angrenzenden Bereiche betrachtet.

Die Nomenklatur der Biotoptypen sowie die Zuordnung zu ihren jeweiligen Gruppen erfolgt im Text sowie in den anhängenden Karten gemäß ihrer Benennung in DRACHENFELS (2020). Die Kartierung von Gräben des Obertypus „Nährstoffreicher Graben“ (FGR) erfolgt gemäß aktuellen Empfehlungen des NLWKN mithilfe des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen (HELLBERG & NAGLER 2013). Hierdurch wird eine stärkere Differenzierung in unterschiedliche Subtypen möglich, was wiederum zu einer verbesserten Bewertungsgrundlage führt.

Die Nomenklatur der festgestellten Pflanzenarten basiert auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Teilweise erfolgt die Zuweisung der Biotoptypen abhängig des vorhandenen Bodentyps. Die Bodentypen des Untersuchungsraumes wurden der BK50 (LBEG 2020) entnommen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine bodenkundlichen Untersuchungen durchgeführt.

Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Brusthöhendurchmesser angegeben. Ihre explizite Erfassung beginnt ab einem Stammdurchmesser von etwa 0,3 m. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe ihrer Stammdurchmesser angegeben.

Die Biotoptypenkartierung wurde am 24.06.2020 durchgeführt.

<u>Beschreibung des Plangebiets</u>

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Visbek. Im Südwesten wird der Geltungsbereich durch eine Wohnbebauung und die Goldenstedter Straße, im Südosten und Norden durch eine Ackerfläche begrenzt. Im Südwesten grenzt eine Wallhecke an den Geltungsbereich an. Das Plangebiet selbst wird von Acker bestimmt. Gemäß der BK 50 (LBEG 2020) verläuft das gesamte Untersuchungsgebiet auf Mittlerem Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2020) festgestellt werden:
• Gebüsche und Gehölzbestände
• Binnengewässer
• Stauden- und Ruderalfluren
• Acker- und Gartenbaubiotope
• Grünanlagen
• Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

<u>Gebüsche und Gehölzbestände</u>
Im Untersuchungsraum wurden zahlreiche Einzelbäume (HBE) festgestellt. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich um Stiel-Eichen (*Quercus*

robur), Vogelkirschen (*Prunus avium*), Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) sowie Obstgehölze mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,8 m.

Südöstlich des Plangebiets verlaufen mehrere Strauch-Baum-Wallhecken (HWM). Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt es sich hierbei um geschützte Landschaftsbestandteile. Die an den Geltungsbereich in Ost-West-Richtung verlaufende angrenzende Wallhecke wird mit Dominanz von Stiel-Eichen, Hänge-Birken (*Betula pendula*), Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirschen, Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) bewachsen. Die Stammdurchmesser der Bäume betragen zwischen 0,1 und 0,2 m.

Eine Reihe junger Rot-Buchen mit Stammdurchmessern unter 0,05 m stehen südöstlich außerhalb des Plangebiets und wurde als Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) eingestuft.

Binnengewässer

Entlang der Goldenstedter Straße verläuft ein Nährstoffreicher Graben. Der Graben führte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kein Wasser (u). Im Sohl- und Uferbereich konnten weder aquatische Vegetation noch feuchtezeigende Arten festgestellt werden (Zusatz a1 = fast frei von jeglicher Wasservegetation). Der Uferbereich entspricht einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte.

Stauden- und Ruderalfluren

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) erfasst. Hierbei handelt es sich um Mischbestände aus Grünlandarten wie Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesen-Lieschgras, Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und nitrophilen Ruderalarten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Tauber Trespe (*Bromus sterilis*).

Entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze verläuft im Ackerrandbereich teils eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF). Hier treten im Vergleich zur Halbruderalen Gras- und Staudenflur die Grünlandarten fast vollständig gegenüber den Ruderalarten zurück.

Acker- und Gartenbaubiotope

Im Geltungsbereich sowie hieran angrenzend wurden mehrere Ackerflächen festgestellt. Feldfrüchte wurden verschiedene Getreide (g, Abbildung 2), Mais (m) sowie eine Ansaat von bienenfreundlichen Arten (j) erfasst. Wertgebende Arten der Segetalflora wurden jeweils nicht festgestellt.

Abbildung 2:. Blick von Norden ins Plangebiet. Rechtshinten liegt der Geltungsbereich für den Kindergarten. Foto: Stutzmann, Juni 2020

Grünanlagen

Nördlich des Plangebiets befindet sich eine junge Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern und Hausgärten (PH). Abgesehen von den erfassten Gehölzen im Süden der Grundstücke befinden sich keine ausgeprägten Gehölzbestände innerhalb der Gärten. Ein weiterer Hausgarten wurde westlich des Plangebiets erfasst.

In den Randbereichen des Plangebiets wurden Ziergebüsche (BZ) und Ziergebüsche aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) eingestuft.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Bei der Goldenstedter Straße handelt es sich um eine asphaltierte Straße (OVSa). Innerhalb des südlichen Geltungsbereichs verläuft ein asphaltierter Feldweg (OVWa). Die gepflasterte Zufahrt zu dem westlich vom Geltungsbereich befindlichen Gebäude wurde als Sonstige befestigte Fläche (OFv) erfasst.

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des LANDKREISES OSNABRÜCK von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

Kategorie 0	= wertlos
Faktor	0,0
Kategorie 1	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
Kategorie 2	= weniger empfindlich

Faktor 0,6 – 1,5

Kategorie 3 = empfindlich
Faktor 1,6 – 2,5

Kategorie 4 = sehr empfindlich
Faktor 2,6 – 3,5

Kategorie 5 = extrem empfindlich
Faktor > 3,5

Folgende Bewertung der einzelnen Biotoptypen ergibt sich im Plangebiet:

Tabelle 1: Bewertung der im Geltungsbereich erfassten Biotoptypen

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Weg (OVWa)	Kategorie 0 wertlos	0,0 - 1,0	0,0
Sandacker (AS)	Kategorie 2 weniger empfindlich	0,8 - 1,5	1,0
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/ Rubus-/ Lianengebüsch (UHM/BRR)		1,0 – 2,0	1,5
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		1,0 – 2,0	1,5

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet vor allem von der bestehenden intensiven Landwirtschaft (Sandacker) eingenommen wird, die eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufweist. Die Ruderalfluren sind von mittlerer Wertigkeit. Aufgrund der geplanten zusätzlichen Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Pflanzen sind die **Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Für die Darstellung des Ist-Zustandes in Hinblick auf das Schutzgut Tiere wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta eine Potenzialansprache der Brutvogelfauna sowie eine Quartiersuche für Fledermäuse durchgeführt (vgl. Anlage 1: BÜRO SINNING 2021). Dieses Verfahren geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Für die eingangs erwähnten Faunengruppen wurde der Planungsraum am 06.01.2021 aufgesucht und die Lebensraumeignung für Brutvögel und Fledermäuse überprüft. Im

Rahmen dieser Begehung wurden die im Planungsraum vorhandenen Strukturelemente, insbesondere Gehölzbestände, auf für Fledermäuse potenziell vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Weiterhin wurden die im Gebiet vorhandenen Lebensräume auf das Vorkommen von Brutvögeln betrachtet.

Zudem wird aktuell eine Brutvogelkartierung durch das BÜRO SINNING im Bereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ durchgeführt. Für den vorgezogenen Teilbereich des Baus einer Kindertagesstätte (Bebauungsplan Nr. 112 I) wurden im vorliegenden Bericht Zwischenergebnisse der Kartierung präsentiert (vgl. Anlage 2).

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2021 wurden im Nahbereich des Geltungsbereichs insgesamt neun Vogelarten festgestellt (vgl.

Tabelle 2:). Im eigentlichen Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen.

Für fünf Arten lag nur eine einmalige Brutzeitfeststellung vor. Da es sich im vorliegenden Bericht um Zwischenergebnisse nach den ersten drei Tagbegehungen handelt, werden Brutzeitfeststellungen zum Brutbestand gerechnet.

Tabelle 2: Brutvogelartenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte (Quelle: BÜRO SINNING 2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand (BP)	RL Nds.	RL D
Amsel	*Turdus merula*	2	*	*
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	1	*	*
Buchfink	*Fringilla coelebs*	1	*	*
Haussperling	*Passer domesticus*	2-5	V	V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	1	*	*
Kohlmeise	*Parus major*	2	*	*
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1	*	*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	2	*	*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	*	*

Erklärungen:
Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015)
Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
*Gefährdungskategorien: V = Art der Vorwarnliste; * = keine Gefährdung*

Auf der offenen landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde keine Vogelart festgestellt. Die vorkommenden Arten sind auf die Gehölze sowie auf das angrenzende Gebäude beschränkt.

Bei den festgestellten Arten handelt sich um häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze und Siedlungsränder, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Mit Kohl- und Blaumeise sowie Haussperling waren im Untersuchungsgebiet drei Arten vertreten, die als Höhlen-, Halbhöhlen- oder Nischenbrüter wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten aufsuchen. Die Ringeltaube baut (mehrfach) jährlich neue Nester, nutzt aber alte Nester ebenfalls mehrfach.

Gefährdete Arten (gemäß den Roten Listen der Brutvögel) wurden nicht festgestellt. Auf der Vorwarnliste steht der Haussperling, der in einer kleinen Kolonie an einem benachbarten Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs vorkommt.

Für fast alle weiteren (potenziell) vorkommenden Vogelarten konnte mind. ein Kartierdurchgang innerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt werden. Lediglich Gelbspötter, Klappergrasmücke oder Kuckuck werden erst ab Mitte Mai gewertet. Die beiden erstgenannten Arten sind Freibrüter, die jedes Jahr ein neues Nest bauen. Der Kuckuck legt seine Eier bekanntlich in die Nester fremder Vogelarten, typische Wirtsvögel sind im Untersuchungsgebiet aber nicht vertreten.

Sämtliche im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel und Buchfink, diesen Status.

Die überplante Fläche hat für Brutvögel eine geringe Bedeutung. Im Offenland kamen keine Brutpaare vor, dementsprechend gehen bei einer Überplanung keine Brutplätze durch direkte Flächeninanspruchnahme verloren. Bei den auf der Grenze des Geltungsbereichs vorkommenden Arten handelt es sich um störungstolerante Arten der Siedlungen und Gehölze. Für diese Arten werden entsprechend keine Revierverlagerungen erwartet.

Die Auswirkungen auf Brutvögel werden als **weniger erheblich** beurteilt.

Fledermäuse
Im Rahmen der Anfang des Jahres 2021 für die Fledermausfauna durchgeführten Quartiersuche (vgl. Anlage 1: BÜRO SINNING 2021) wurden für diese Faunengruppe in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs insgesamt 5 Bäume (Nr. 7 – Nr. 11), die eine relevante Lebensraumstruktur aufweisen, protokolliert. Diese Bäume weisen ein mittleres Potenzial als Sommerquartier auf, als Winterquartier sind sie nicht geeignet. Die genaue Nummerierung und Lage der Bäume sind dem Bericht im Anhang zu entnehmen. Im Februar 2021 wurden Bäume (auch Baum Nr. 11) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 112 im Vorfeld in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gefällt. Hierzu wurde eine Begutachtung der Bäume durch das INGENIEUR- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO THOMAS BAUM (2021) durchgeführt. Die Begutachtung der zu fällenden Bäume erfolgte mittels Hubsteiger und Videoendoskop, um ggf. einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu inspizieren. Hierbei wurden keine besetzten Quartiere festgestellt. Insgesamt weißt das potenzielle Artenspektrum 11 Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes auf. Von diesen werden 9 Arten nach der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet eingestuft.

Der Eingriff für die Fledermäuse wird als **nicht erheblich** eingestuft, da sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Gehölze befinden. Die südlich angrenzende Wallhecke mit potenziellen Quartierbäumen bleibt von der Planung unberührt. Ein ausgewiesener Wallheckenschutzstreifen sorgt für einen zusätzlichen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils.

<u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u>

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 112 I werden überwiegend nicht bebaute Bereiche (Acker) überplant. Mit der Überplanung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölstrukturen den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Von den Bäumen bieten sich ältere Einzelbäume für Quartiere an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur her am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können. Bei Inanspruchnahme würde es sich um Sommerquartiere, die von Fledermäusen mehrfach in dieser Jahreszeit gewechselt werden, handeln.

Im Rahmen des hier zu betrachtenden Bebauungsplanes sind bei Umsetzung keine Fällungen von Bäumen vorgesehen, da diese außerhalb des Geltungsbereichs wachsen und damit keine Beeinträchtigung durch diese Bauleitplanung erfahren. Generell ist eine Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Baufläche sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarteten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf

eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung des Grundstücks verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potenziell vorhandenen lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Bei den festgestellten Brutvögeln handelt es sich um weit verbreitete, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind (vgl.

Tabelle 2). Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um einen Standort, der sich an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen angliedert und nicht über erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten verfügt. In dem Bereich befinden sich keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von

Vögeln, sodass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI BAYERN 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die Baufeldfreimachung / Baufeldräumung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Die nachgewiesenen permanenten Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs in angrenzenden Gehölzen und an einem benachbarten Gebäude. Die Fortpflanzungsstätten bleiben von der Planung unberührt. **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören dürften.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen

könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Die vorkommenden Arten mit permanenten werden insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft. Aufgrund ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Kindergartens erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Kindergartens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesonde
re durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des NIBIS-Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2021) von Plaggenesch eingenommen, der von Pseudogley unterlagert wird. Westlich vom Plangebiet befindet sich eine Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) ist innerhalb des Geltungsbereichs als hoch zu bewerten. Plaggeneschböden besitzen eine kulturgeschichtliche Bedeutung und zeichnen sich durch eine äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aus.

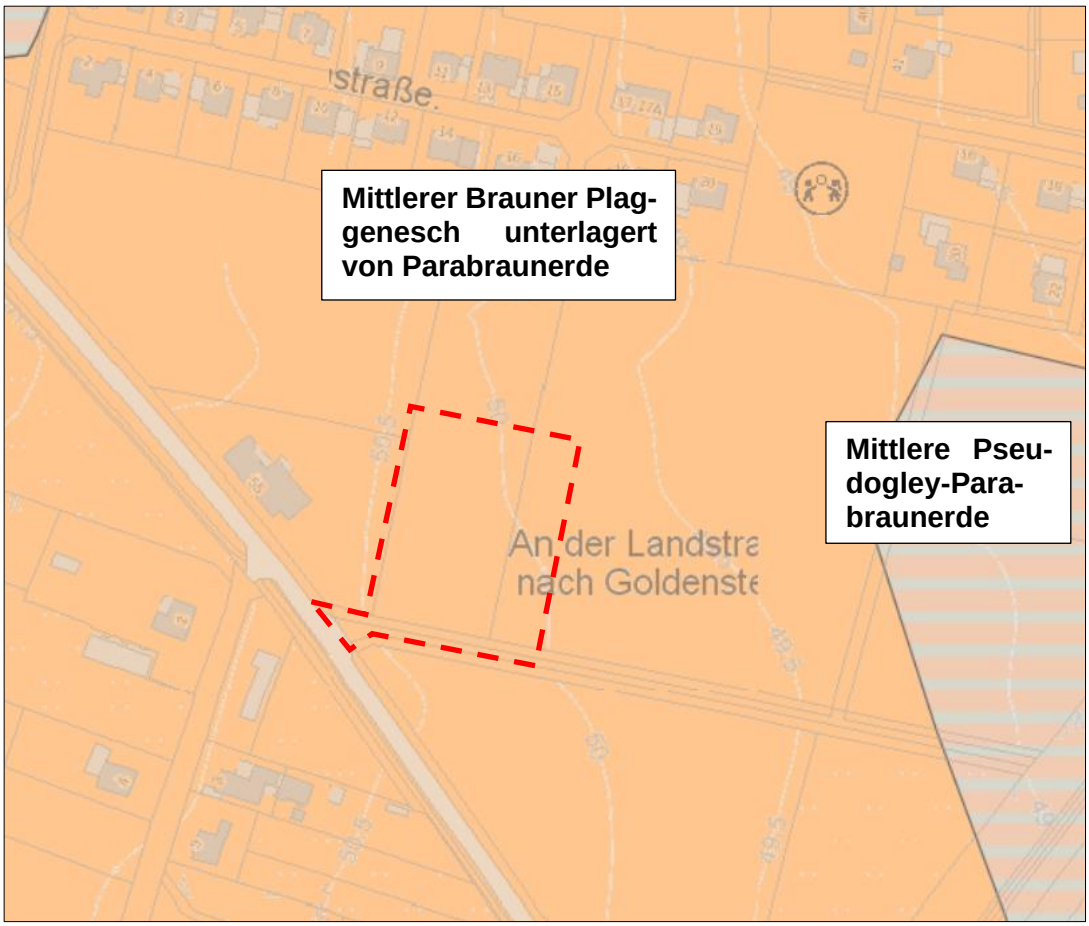

Abbildung 3: Übersicht der im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Bodentypen (Quelle: LBEG)

Zur Erkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse wurde durch INGENIEURGEOLOGE DR. LÜBBE (2020) für den Bebauungsplan Nr. 112 Rammkernsondierungen (RKS) durchgeführt. Die Rammkernsondierungen RKS 4 und RKS 5 liegen in der Nähe des hier zu betrachtenden Bebauungsplan Nr. 112 I. Bis zur maximalen Aufschlusstiefe von 5,00 m unter GOK wurden folgende Schichtenfolge erbohrt: Mutterboden, Löss, Geschiebedecksand (RKS 4) und Geschiebelehm. Grundwasser wurde während der Bohrarbeiten nicht erbohrt, was evtl. auf den sehr niederschlagsarmen Sommer in dem Jahr zurückzuführen ist. In dem Geotechnischen Bericht werden allgemeine Empfehlungen aus baugrundtechnischer Sicht gegeben.

<u>Bewertung</u>
Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als Boden von besonderer Bedeutung eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 5.500 m². Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch die bestehende Versiegelung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

<u>Oberflächenwasser</u>
Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich kein Oberflächengewässer. Südlich grenzt ein Nährstoffreicher Graben entlang der Goldenstädter Straße an, der zeitweise trockenfällt.

<u>Grundwasser</u>
Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2021) liegt die Grundwasserneubildungsrate im nahezu gesamten Plangebiet zwischen 300 - 350 mm/a. Nur der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches weißt eine Grundwasserneubildungsrate von 250 – 300 mm/a auf.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im gesamten Plangebiet im hohen Bereich.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet und/oder Überschwemmungsgebiet.

<u>Bewertung</u>
Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes, fehlender Oberflächengewässer, sowie der getroffenen Festsetzungen mit denen verhältnismäßig geringe zusätzliche Flächenversiegelungen einhergehen, wird für das Schutzgut Wasser von **weniger erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen durchschnittlich 790 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen be-

trachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung
Das Kleinklima im Planbereich ist durch die Lage in der offenen Landschaft geprägt sowie durch die Nähe zur Goldenstedter Straße und den angrenzenden Siedlungsgebieten. Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Versiegelungsgrad erhöhen, so dass es zu kleinräumiger Veränderung des Klimas kommen kann. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen, durch die die bereits bestehende Straße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind durch die Umsetzung des Planvorhabens mit **weniger erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden, kleinflächigen Siedlungsstrukturen sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und die bestehende Straße bemerkbar macht. Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich die Wallhecken und Gehölzstrukturen aus.

Bewertung
Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die getroffenen grünordnerischen Maßnahmen (u. a. Wallheckenschutzstreifen) kann der Eingriff minimiert werden. Insgesamt sind **weniger erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene

Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Angrenzend an den Geltungsbereich finden sich vereinzelt an den Flurstücksgrenzen geschützte Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen und als bedeutende Kulturgüter zu betrachten sind. Diese werden jedoch durch die Planung nicht berührt. Ein festgesetzter Wallheckenschutzstreifen sorgt für einen ausreichenden Schutz des angrenzenden Landschaftsbestandteils. Zudem kommen innerhalb des Geltungsbereichs und angrenzend Auftragsböden (Plaggenesch) vor. Plaggeneschböden wurden über viele Jahrhunderte und Generationen aufgebaut und sind ein Zeugnis vergangener Kulturgeschichte. Darüber hinaus überdecken die Eschböden ehemalige Oberflächen und konservieren dort die Spuren der Vergangenheit. Sie weisen entsprechend eine Archivfunktion auf. Bei derartigen Fundstellen handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

Weitere Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht bekannt.

Schließlich wird in Bezug auf archäologische Fundstellen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.

Bewertung
In Hinblick auf Kultur- und Sachgüter verfügt das Plangebiet in Bezug auf Bodendenkmale über eine hohe Bedeutung. Unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Notwendigkeiten nach Maßgabe der zuständigen Behörde sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Baudenkmale zu erwarten. Die angrenzende Wallhecke bleibt inklusive Schutzstreifen erhalten, so dass von **weniger erheblichen Auswirkungen** auszugehen ist.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Neben dem hier zu betrachtenden Bebauungsplan Nr. 112 I, der aufgrund der Dringlichkeit des notwendigen Bedarfs an Kindergartenplätzen vorgezogen wird, beabsichtigt die Gemeinde die angrenzenden Flächen über den Bebauungsplan Nr. 112 als Wohngebiet mit Wohngrundstücken neu auszuweisen. Es handelt sich um eine Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung südöstlich des Hauptortes Visbek. Im Nordosten des Geltungsbereichs ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken geplant. Zudem werden bestehende Wallhecken als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes inklusive Schutzstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Kenntnisse über weitere Pläne oder Projekte, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden, bestehen nicht.

Tabelle 3: Darstellung und Einschätzung kumulierender Wirkungen

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Mensch		
Erholung	Die Landschaft weist lediglich eine sehr geringe Erholungsfunktion auf und ist durch die Goldenstädter Straße und die Umgehungsstraße vorbelastet. Die kumulierenden Auswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.	nicht erheblich
Gesundheit - Lärm	Mit dem Bau des „Wohngebietes“ und der vorliegenden Planung werden aufgrund der Ortsrandlage lediglich gering erhöhte Verkehrsaufkommen erwartet. Da Geräusche bzw. Schall sich nicht aufaddiert, sondern in der Wahrnehmung gegenseitig überlagert, treten hier keine kumulierenden Wirkungen auf.	nicht erheblich
Pflanzen	Da Pflanzen auf ihren Wuchsort festgelegt sind, sind jeweils die unmittelbar überplanten Standorte betroffen. Durch die Planung der Wohngebiete und des Kindergartens werden keine seltenen und besonders schützenswerten Pflanzenbestände überplant, deren Reduktion im Zusammenwirken mit kumulierenden Vorhaben kritisch für den Bestand der Populationen sein könnte.	nicht erheblich
Tiere	Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf die Vogelfauna ersichtlich.	nicht erheblich
	Betroffenheiten der Fledermäuse sind ebenfalls nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	Keine kumulierenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens ersichtlich.	nicht erheblich
Boden / Fläche	Durch die Bodenversiegelungen sind durch die Einzelvorhaben jeweils erhebliche Auswirkungen ersichtlich. Auswirkungen auf das Schutzgut	nicht erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
	durch kumulierende Vorhaben sind nicht zu erwarten.	
Wasser	Durch die geplanten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Dies betrifft aufgrund umfassender Neuversiegelung vorwiegend das geplante „Wohngebiet“. Die Entwässerung wird im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 112 abgehandelt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben sind nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Luft	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten, da von dem geplanten „Wohngebiet“ und der vorliegenden Planung keine Schadstoffe oder sonstigen Stoffe, die emittierend wirken, ausgehen.	nicht erheblich
Klima	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Erhebliche klimatische bzw. lokalklimatische Veränderungen durch das in Planung stehende „Wohngebiet“ sind nicht zu erwarten. Das Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung wird sich ebenfalls nicht kumulierend auswirken.	nicht erheblich
Landschaft	Im Zuge der Planung zum „Wohngebiet“ wird ein Bereich überplant, der überwiegend durch Landwirtschaft eingenommen wird und damit als offen einzustufen ist. Das Wohngebiet wird in einem angrenzenden bereits städtisch geprägten Bereich angesiedelt. Gleiches gilt für die Planung. Die beiden Planungen sind in einem Gesamtkonzept erstellt worden. Der Kindergarten wird aufgrund der Dringlichkeit vorgezogen. Kumulierende Wirkungen, die sich negativ auswirken, sind nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Beide Planungen liegen in einem Gebiet mit Plaggeneschböden, so dass die möglichen Versiegelungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen jeweils zu weniger erheblichen Beeinträchtigungen führen. Das Zusammenwirken der beiden angesprochenen Planung wird sich nicht kumulierend auswirken.	nicht erheblich

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für das Schutzgut Pflanzen erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser (Grundwasser), Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Minderung des Erholungswerteres • Gering zunehmender Verkehr zu den Bring- und Abholzeiten	•
Pflanzen	• Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere	• Veränderung des Lebensraumes durch Flächenversieglung • Schutz angrenzender Gehölze durch Wallheckenschutzstreifen	•
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden / Fläche	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	• Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversieglung	•
Klima / Luft	• Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung • Vorbelastung durch angrenzende Umgehungsstraße und Sieglungsgebiet	•
Landschaft	• merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes • aufgrund von Vorbelastungen weniger erhebliche Beeinträchtigung	•
Kultur und Sachgüter	• Überbauung von Plaggeneschboden	•
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 112 I wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Wallheckenschutzstreifen) zur Sicherung der angrenzenden Wallhecke festgesetzt, die für eine gewisse Eingrünung sorgen.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene landwirtschaftlich genutzten Flächen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Einfriedungen sind als frei wachsende oder geschnittenen Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zu gestalten. Dabei sind nur Gehölze aus der nachstehenden Liste zulässig. Mauerwerk oder Metallbaustoffe sind lediglich für Toranlagen zulässig. Alternativ sind grundstücksseitig hinter der Heckenbepflanzung Zäune zulässig, wenn die Heckenhöhe mindestens der Zaunhöhe entspricht.
  Zu verwendende Pflanzenarten:
  Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus oxycantha*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind als halbruderale Gras- und Staudenfluren (Wallheckenschutzstreifen) zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Wallheckenschutzstreifen sind gehölzfrei zu halten. Einmal pro Jahr ist eine Mahd im Herbst durchzuführen. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauf- und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Eine gärtnerische Nutzung ist unzulässig.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume

abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Es werden keine expliziten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Fläche festgesetzt. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden erreicht werden.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Wasser erreicht werden.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Einfriedungen sind als frei wachsende oder geschnittenen Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zu gestalten. Dabei sind nur Gehölze aus der nachstehenden Liste zulässig. Mauerwerk oder Metallbaustoffe sind lediglich für Toranlagen zulässig. Alternativ sind grundstücksseitig hinter der Heckenbepflanzung Zäune zulässig, wenn die Heckenhöhe mindestens der Zaunhöhe entspricht.
  Zu verwendende Pflanzenarten:
  Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus oxycantha*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind als halbruderale Gras- und Staudenfluren (Wallheckenschutzstreifen) zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Wallheckenschutzstreifen sind gehölzfrei zu halten. Einmal pro Jahr ist eine Mahd im Herbst durchzuführen. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauf- und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie

Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Eine gärtnerische Nutzung ist unzulässig.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle- ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: Ermittlung des Eingriffsflächenwerts (Bestandsanalyse)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/m²)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/m²)	Eingriffsflächenwert (WE)
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Rubus-/Lianengebüsch	UHM/BRR	236	1,0 – 2,0	1,5	354
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	309	1,0 – 2,0	1,3	402
Sandacker	ASg	6.718	0,8 – 1,5	1,0	6.718
Weg	OVWa	455	0,0 – 1,0	0	0
Fläche (gesamt):		**7.718**	**Eingriffsflächenwert (gesamt)**		**7.474**

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für den gesamten Eingriffsbereich dargestellt. Eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Kap. 3.3.3.

Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/m²)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/m²)	Eingriffsflächenwert (WE)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Wallheckenschutzstreifen) *1	UHM/BRR	236	1,0 - 2,0	1,2	283
Unversiegelte Bereiche Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ *2	GR	1.225	0,6 – 1,3	1,0	1.225
Unversiegelte Bereiche „Straßenbegleitgrün“ *3	GR	272	0,6 – 1,3	0,8	217
Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ GRZ 0,8	OE	4.898	0	0	0
Straße	OVS	1.087	0	0	0
Fläche (gesamt):		**7.718**	**Kompensationsflächenwert (gesamt)**		**1.725**

*1 Der an den Geltungsbereich angrenzenden Baum-Strauch-Wallhecke ist ein Wallheckenschutzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB vorgelagert, die als halbruderale Gras- und Staudenflur in die Bilanzierung eingestellt wird.

*2 Nicht versiegelte Flächen der Flächen für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ und Straße werden als Scher- und Trittrasen (GR) mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet.

*3 Straßenbegleitgrün werden als Scher- und Trittrasen (GR) mit dem Wertfaktor 0,8 bewertet.

Eingriffsflächenwert (gesamt)	**7.474 WE**
Kompensationsflächenwert (gesamt)	**1.725 WE**
Bilanz (Kompensationsrestwert)	**5.748 WE**

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert). Es verbleibt ein Kompensationsrestwert von 5.748 WE. Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor einer Fläche von ca. 5.748 m². Bei einem höheren Wertfaktorensprung sind entsprechend weniger Flächen notwendig.

4.2.2 Boden

Auf einer Fläche von rd. 0,55 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Mit Umsetzung der Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von 5.748 Werteinheiten.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Anlage eines Wallheckenschutzstreifens (ca. 236 m²)

Zum Schutz der bestehenden Wallhecke, die südlich an den Geltungsbereich angrenzt, wird innerhalb des Geltungsbereichs zum Erhalt und zum Schutz derselben ein ca. 3,50 m breiter Schutzstreifen angelegt bzw. gesichert. Sie wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung umgrenzt und wurde entsprechend in der Bilanzierung bereits berücksichtigt.

Der Schutzstreifen entlang der Wallhecken soll sich sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen entwickeln. Innerhalb der Schutzstreifen ist jegliche Bodenbearbeitung zu unterlassen. Jegliche Nutzung, die über das Maß der extensiven Pflege hinausgeht, ist unzulässig. Weiterhin sind Bodenaufschüttungen bzw. Bodenabgrabungen nicht zulässig. Eine Gehölzentwicklung innerhalb der artenreichen Krautsäume ist zu unterbinden; Gehölzanpflanzungen sind in diesem Bereich untersagt.

Ersatzmaßnahmen

Die mit der Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 I verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 (2) BNatSchG kompensiert werden.

Trotz der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsrestwert von 5.748 Werteinheiten. Für die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Für die notwendigen Ersatzmaßnahmen wird der Flächenpool „Herrenholz – Breitenbruch“ herangezogen. Im Rahmen diesen Flächenpools werden vorhandene Waldbereiche umgebaut um den natürlichen Boden-Wasserhaushalt wiederherzustellen, ökologisch wertvolle Strukturelemente zu entwickeln und Nadelforsten in ökologisch wertvolle Wälder umzuwandeln. Neben der Aufwertung der Waldbereiche sind zusätzlich kleinräumige Strukturen, wie z.B. die Entwicklung von Kleinstgewässer und Tümpeln sowie Waldlichtungen mit Wiesen vorgesehen. Die im vom Landkreis Vechta anerkannten Flächenpool vorgesehenen Maßnahmen bedingen Aufwertungen für die unterschiedlichen Schutzgüter. Im gesamten Flächenpool stehen insgesamt 380.370 Werteinheiten zur Verfügung, wobei die Gemeinde Visbek 138.580 Wertpunkte vertraglich für den Zeitraum 2018 -2022 gesichert hat. Bisher wurden durch rechtsverbindliche Bauleitpläne 28.255 Wertpunkte planungsrechtlich belegt. Zudem sind 66.727 Wertpunkte für im Verfahren befindliche Bauleitpläne vorgemerkt. Für die vorliegende Planung werden 5.748 Werteinheiten beansprucht. **Das o.g. Kompensationsdefizit ist damit gedeckt.**

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines Gebietes für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ in der Gemeinde Visbek. Aufgrund der örtlich vorhandenen und in Planung befindlichen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 I werden ein Gebiet für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ mit einer Versiegelungsmöglichkeit (GRZ 0,8) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine entsprechende Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die „Goldenstedter Straße“ und eine Planstraße. Im Rahmen der Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit. Es werden externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 112 I wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Kompensationsmodells des LANDKREISES OSNABRÜCK von 2016 abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Das Büro Sinning hat eine Potenzialanalyse und ein Faunagutachten erstellt (siehe Anlage 1 und 2). Zudem wurden vom Ingenieurbüro Frilling+Rolfs GmbH ein Entwässerungskonzept und vom Ingenieurgeologen Dr. Lübbe ein Geotechnischer Bericht für den Bebauungsplan Nr. 112 erarbeitet.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Visbek stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Visbek beabsichtigt den erhöhten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu entsprechen und bereitet somit die Planung eines neuen Kindergartens vor. Zu diesem Zweck stellt sie den Bebauungsplan Nr. 112 I „Goldenstedter Straße“ auf.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaft und Kultur und Sachgüter sind als weniger erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Wechselwirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 112 I dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenflächen bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und externen Kompensationsmaßnahmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL, E.F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39,(1), 13-16

BEZZEL, G. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Leinen.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021.

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-331.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

GEMEINDE VISBEK (2001): Landschaftsplan Gemeinde Visbek.

HELLBERG & NAGLER (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand September 2020. Hrsg.: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen - Oberste Naturschutzbehörde -.

INGENIEURGEOLOGE DR. LÜBBE (2020): Geotechnischer Bericht. Projekt: 748-20-2, B-Plan Nr. 112, Visbek.

INGENIEUR- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO THOMAS BAUM (2021): Artenschutzrechtliche Baumkontrolle im Rahmen einer geplanten Wohngebietsplanung an der Goldenstedter Straße in Visbek, Landkreis Vechta.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung vom 11.11.2020.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Entwurf Juli 2020.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2021): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & F. LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.

STMI BAYERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

Gemeinde Visbek

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 112 "Kita Goldenstedter Straße"

Bestand Biotoptypen

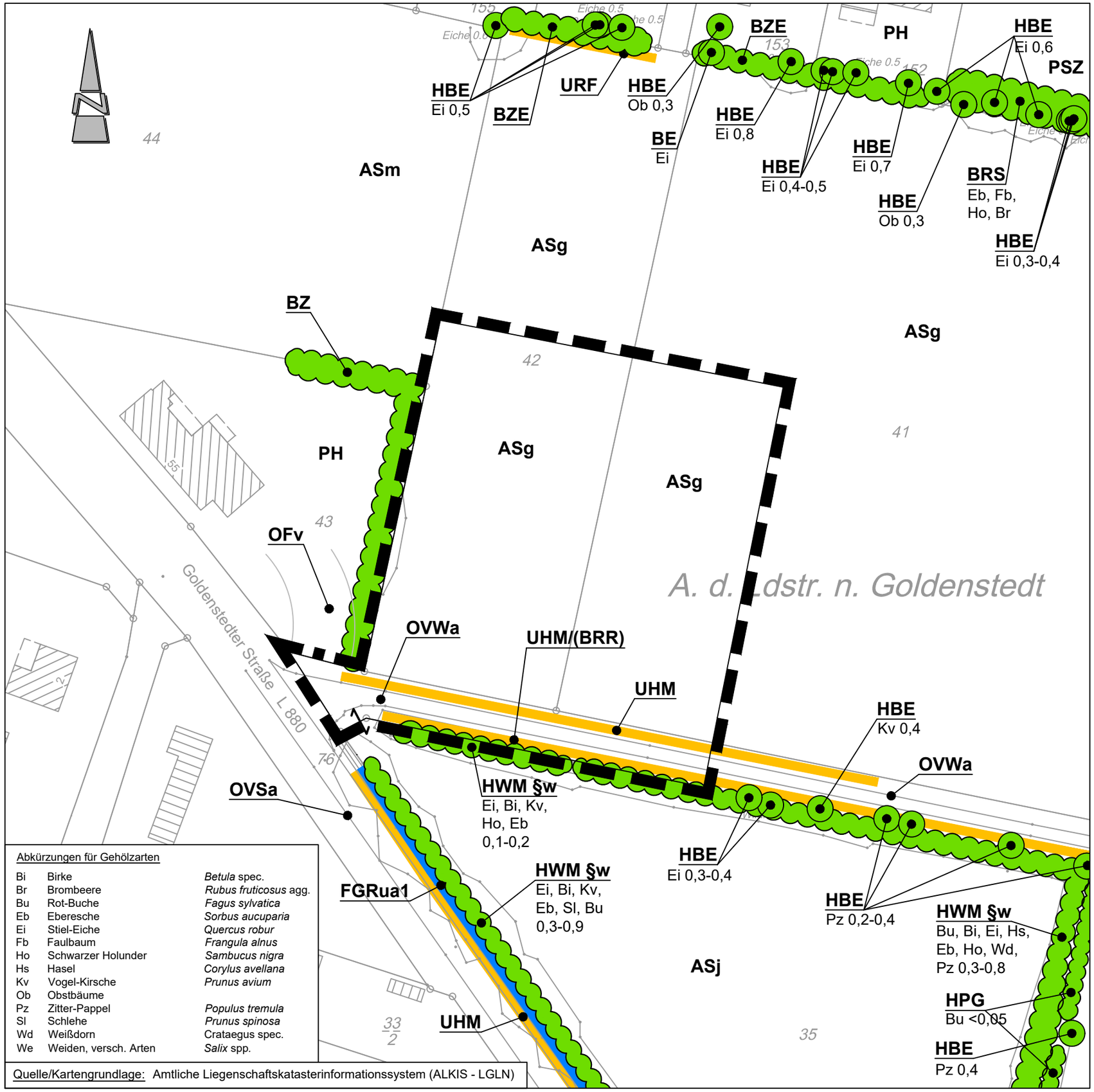

Abkürzungen für Gehölzarten

Bi	Birke	*Betula* spec.
Br	Brombeere	*Rubus fruticosus* agg.
Bu	Rot-Buche	*Fagus sylvatica*
Eb	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Ei	Stiel-Eiche	*Quercus robur*
Fb	Faulbaum	*Frangula alnus*
Ho	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Hs	Hasel	*Corylus avellana*
Kv	Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Ob	Obstbäume	
Pz	Zitter-Pappel	*Populus tremula*
Sl	Schlehe	*Prunus spinosa*
Wd	Weißdorn	Crataegus spec.
We	Weiden, versch. Arten	*Salix* spp.

Quelle/Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS - LGLN)

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Einzelbaum, Einzelstrauch
- Gehölze, Baumgruppen
- §w — Wallhecke gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 06/2020)

Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (DRACHENFELS 2020)

Gebüsche und Gehölzbestände

BE	Einzelstrauch
BRR	Rubus-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
HBE	Einzelbaum/Baumgruppe
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke

Binnengewässer

FGR	Nährstoffreicher Graben

Zusätze: u = unbeständig, zeitweise trockenfallend
a1 = fast frei von jeglicher Wasservegetation*
* Zusatz gemäß HELLBERG & NAGLER 2013

Stauden- und Ruderalfluren

UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

Acker- und Gartenbaubiotope

AS	Sandacker

Zusätze: j = jagdliche Nutzung (Wildacker) und Bienenfutter-Ansaaten
g = Getreide
m = Mais

Grünanlagen

BZ	Ziergebüsch
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
PH	Hausgarten
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OVS	Straße
OVW	Weg
OF	Sonstige befestigte Fläche

Zusätze: a = Asphalt / Beton
v = Sonstiges Pflaster mit engen Fugen

Anmerkung des Verfassers:

Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Visbek

Landkreis Vechta

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 112
"Kita Goldenstedter Straße"

Planart: **Bestand Biotoptypen**

Maßstab:	Projekt: **21-3235**		Datum	Unterschrift
		Bearbeitet:	07/2020	Stutzmann
1 : 1.000	Plan-Nr.: **1**	Gezeichnet:	03/2021	Berganski
		Geprüft:	03/2021	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

24.03.2021

Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 112 in Visbek

Büro Sinning

Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 112 in Visbek

Landkreis Vechta

Projektnummer: 2051

Projektleitung: Dipl. Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn

Bearbeiter: M.Sc. Landschaftsökologie Tammo Koopmann

Stand 20. Januar 2021

Auftraggeber		Diekmann • Mosebach & Partner Oldenburger Straße 86 26180 Rastede
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edewecht-Wildenloh info@buero-sinning.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben 5

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes 5

3 Methodik 7

4 Ergebnisse 8

4.1 Brutvögel 8

4.2 Fledermäuse 11

5 Fazit 13

6 Quellen 14

7 Anhang 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzielles Artenspektrum Brutvögel der Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112 8

Tabelle 2: Potenzielles Artenspektrum Brutvögel im Offenland innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112 10

Tabelle 3: Potenzielles Artenspektrum (für im Gebiet oder randlich jagende) Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des BP Nr. 112 im Raum 4

Abbildung 2: Blick aus dem Zentrum in Richtung Norden des Geltungsbereich von BP Nr. 112 5

Abbildung 3: Baumreihe im Zentrum des Geltungsbereichs 5

Abbildung 4: Pferdekoppel 6

Abbildung 6: Endoskop im Einsatz (Beispielbild) 7

Abbildung 7: Protokollierte Bäume mit Nummer 11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Südosten von Visbek (Landkreis Vechta) wird im Dreieck aus Umgehungsstraße und L880 die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ planerisch vorbereitet. Die Fläche des BP grenzt an eine vorhandene Wohnbebauung. Innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112 ist eine zukünftige Nutzung durch Wohnbebauung geplant. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, im südlichen Bereich befindet sich eine Pferdekoppel.

Um zu überprüfen, inwiefern durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse berührt werden, wurde am 06. Januar 2021 eine Begehung des Geltungsbereiches durch Dipl. Biologe Felix Jachmann und Dipl. Landschaftsökol. Celia Grande durchgeführt. Die Begehung hatte das Ziel, aufgrund der Habitatausstattung ein potenzielles Artenspektrum für Brutvögel und regelmäßig genutzte Nester zu ermitteln, sowie das Potenzial für Fledermaus-Quartiere festzustellen.

Die Lage des Geltungsbereiches im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

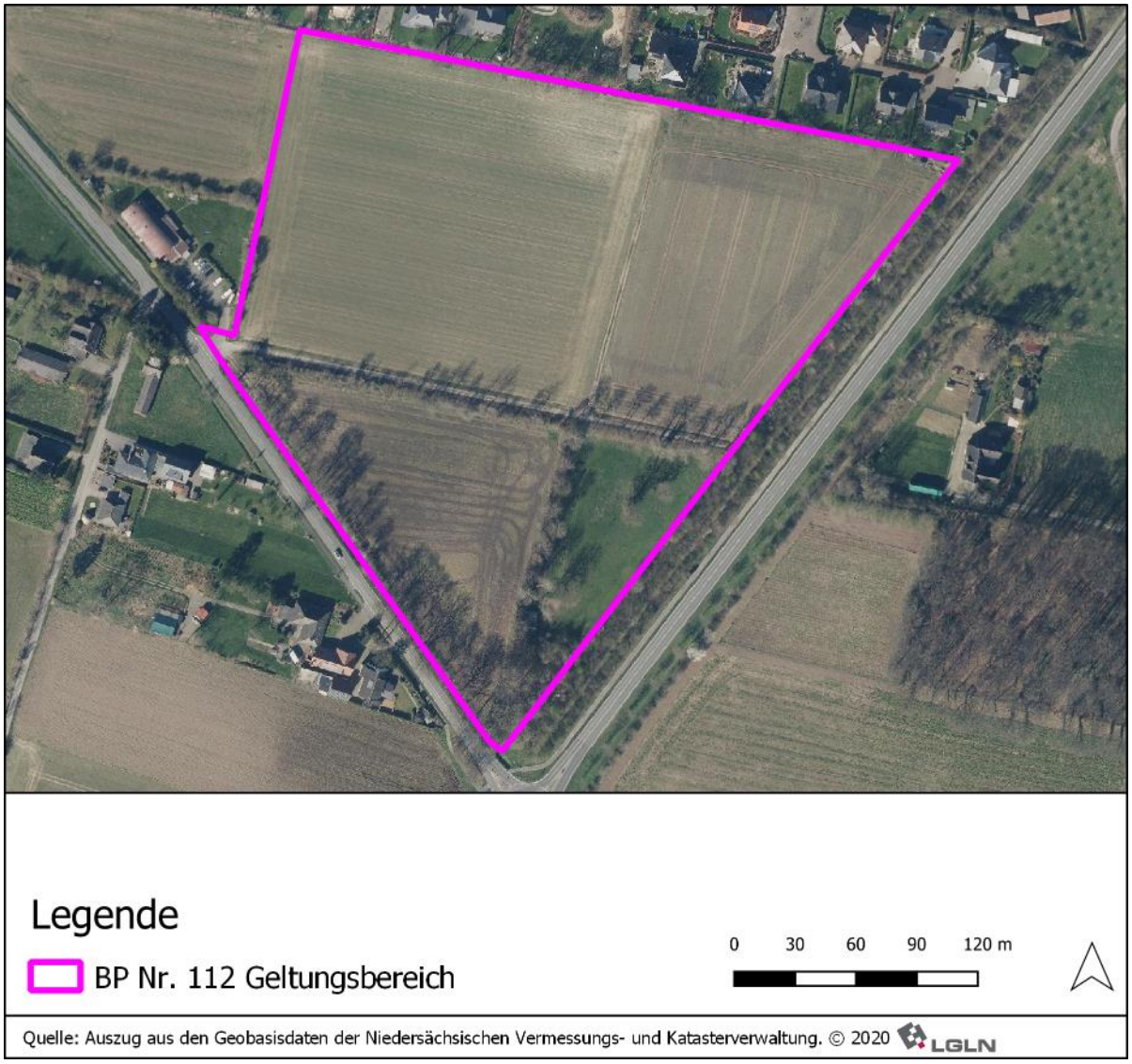

Abbildung 1: Lage des BP Nr. 112 im Raum

2 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Randlage von Visbek zwischen der Umgehungsstraße und der L880. Der Geltungsbereich von BP Nr. 112 umfasst ca. 6,6 ha. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Zum Teil wächst eine Gründüngung auf den Flächen, zum Teil handelt es sich um eine Einsaat blütenreicher Mischungen unter ackerbaulicher Nutzung (Wildacker). Die Baumreihen bestehen aus überwiegend mittelalten Laubgehölzen wie Birke, Eiche oder Buche (vgl. Abbildung 2 bis Abbildung 4).

Abbildung 2: Blick aus dem Zentrum in Richtung Norden des Geltungsbereiches von BP Nr. 112

Abbildung 3: Baumreihe im Zentrum des Geltungsbereichs

Abbildung 4: Pferdekoppel

3 Methodik

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgte zunächst eine Suche nach geeigneten Höhlen für z.B. Spechte sowie nach Nestern und Horsten. Auf Basis der angetroffenen Biotopstrukturen wurden anschließend Rückschlüsse auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gezogen.

Im Hinblick auf das Potenzial der Fläche für Fledermäuse wurde im Besonderen auf das Vorkommen von Nischen, Kerben und Höhlen an Bäumen geachtet, um eine Beurteilung des Quartierpotenzials zu ermöglichen. Sofern derartige geeignete Strukturen im Gebiet vorhanden und erreichbar waren, erfolgte eine Untersuchung mittels Taschenlampe, Fernglas und zum Teil mit Endoskop. Aufgrund der Vielzahl der ermittelten Baumhöhlen, war eine vollständige Kontrolle allerdings nicht möglich.

Abbildung 5: Endoskop im Einsatz (Beispielbild)

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Unter Berücksichtigung von Ausstattung und Qualität des im Plangebiet angetroffenen Lebensraums ist davon auszugehen, dass insbesondere ubiquitäre und anpassungsfähige Arten im Plangebiet brüten werden. Für die Gehölze ist das in Tabelle 2 dargestellte (potenzielle) Spektrum an Brutvogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Es handelt sich um in Gehölzen brütende Vogelarten, die weit überwiegend ihre Nester jedes Jahr erneut anlegen. Aufgrund der angetroffenen Baumhöhlen sind ebenfalls zahlreiche Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Meisen, Kleiber, Spechte) vertreten. Als gefährdete Arten sind Bluthänfling, Grauschnäpper, Kuckuck, Nachtigall, Star und Trauerschnäpper nicht auszuschließen. Auch wenn keine größeren Nester festgestellt wurden, können Greifvögel wie der Mäusebussard potenziell vorkommen. Es wurden insgesamt 44 Bäume protokolliert (die Nr. 43 wurde nicht vergeben), die Lage der Bäume ist in Abbildung 6 dargestellt. Neben zahlreichen Höhlen und Halbhöhlen wurden nur drei Nester kartiert. Es handelt sich um das Nest einer Ringeltaube in Baum 01 und zwei Nester der Elster in den Bäumen 44 und 45. Die Protokolle der Bäume befinden sich im Anhang (Kap. 7).

Tabelle 1: Potenzielles Artenspektrum Brutvögel der Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112

Artname	*wissenschaftlicher Artname*	RL D 2015	RL NDS 2015	RL NDS 2015 TW	EU-V An. I	BNatSchG
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	-	§
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	*	-	§
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	3	3	-	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*	-	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	*	-	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*	-	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	*	-	§
Elster	*Pica pica*	*	*	*	-	§
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	V	-	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	*	-	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	V	V	-	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	V	V	-	§
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	V	V	-	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*	*	-	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V	V	-	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	V	3	3	-	§
Grünfink	*Chloris chloris*	*	*	*	-	§

Artname	***wissenschaftlicher Artname***	**RL D 2015**	**RL NDS 2015**	**RL NDS 2015 TW**	**EU-V An. I**	**BNatSchG**
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	*	-	§§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	*	-	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	V	V	-	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	*	-	§
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	*	-	§
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	*	-	§
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	3	-	§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	*	-	§§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	-	§
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	V	3	-	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*	-	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	-	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*	-	§
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	*	-	§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*	-	§
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	*	-	§§
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3	3	-	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	V	V	-	§
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	*	*	*	-	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	3	3	3	-	§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*	*	*	-	§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	V	V	-	§§
Waldohreule	*Asio otus*	*	V	V	-	§§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	-	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	-	§

RL BRD 2015	Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL NDS 2015	*Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)*
RL NDS 2015 TW	*Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für die Region Tiefland West; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)*
Gefährdungskategorien	1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; * = keine Gefährdung; ♦ = keine Klassifizierung
BNatSchG	§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
EU-V Anh. I	- = Art nicht in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie geführt

Auf den Freiflächen des BP Nr. 112 sind nur wenige Arten zu erwarten, da die Flächen durch die Kammerung keinen Offenlandcharakter entwickeln und durch die Nähe zur Besiedlung und den größeren Straßen einer regelmäßigen Störung unterliegen. Die potentiell vorkommenden Arten sind Tabelle 2 zu entnehmen. Als gefährdete Art ist der Feldschwirl hervorzuheben.

Tabelle 2: Potenzielles Artenspektrum Brutvögel im Offenland innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112

Artname	***wissenschaftlicher Artname***	**RL D 2015**	**RL NDS 2015**	**RL NDS 2015 TW**	**EU-V An. I**	**BNatSchG**
Feldschwirl	*Locustella naevia*	3	3	3	-	§
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	♦	♦	♦	-	§
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	*	-	§
Schafstelze	*Motacilla flava*	*	*	*	-	§
RL BRD 2015	Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)					
RL NDS 2015	*Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)*					
RL NDS 2015 TW	*Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für die Region Tiefland West; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)*					
Gefährdungskategorien	1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; * = keine Gefährdung; ♦ = keine Klassifizierung					
BNatSchG	§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG					
EU-V Anh. I	- = Art nicht in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie geführt					

Insgesamt kann für die Flächen **eine mittlere Bedeutung als Vogellebensraum** abgeschätzt werden.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden im Hinblick auf Fledermausquartierpotenziale 42 Bäume protokolliert. Es handelt sich um Bäume, die mind. eine geringe Eignung als unregelmäßig genutztes Tagesversteck (abstehende Rinde) aufwiesen. Bei 14 dieser Bäume wurde ein mind. mittleres Potenzial als Sommerquartier festgestellt. Es handelt sich um die Bäume 5, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 27, 38 und 39.

Die Bäume 21, 23 und 39 wiesen zudem ein mind. mittleres Potenzial als Winterquartier auf. Individuen wurden nicht festgestellt, wenngleich aufgrund der Vielzahl der Baumhöhlen auf eine endoskopische Untersuchung in den meisten Fällen verzichtet wurde.

Das Quartierpotenzial ist damit insgesamt für den südlichen Teil des Geltungsbereichs als mittel einzustufen. Wochenstuben- und Balzquartiere können auf Basis der Befunde nicht ausgeschlossen werden. Abbildung 6 zeigt die Lage der protokollierten Bäume. Im restlichen Geltungsbereich wurden keine Baumhöhlen (oder Nester) festgestellt. Die Protokolle der Bäume befinden sich im Anhang.

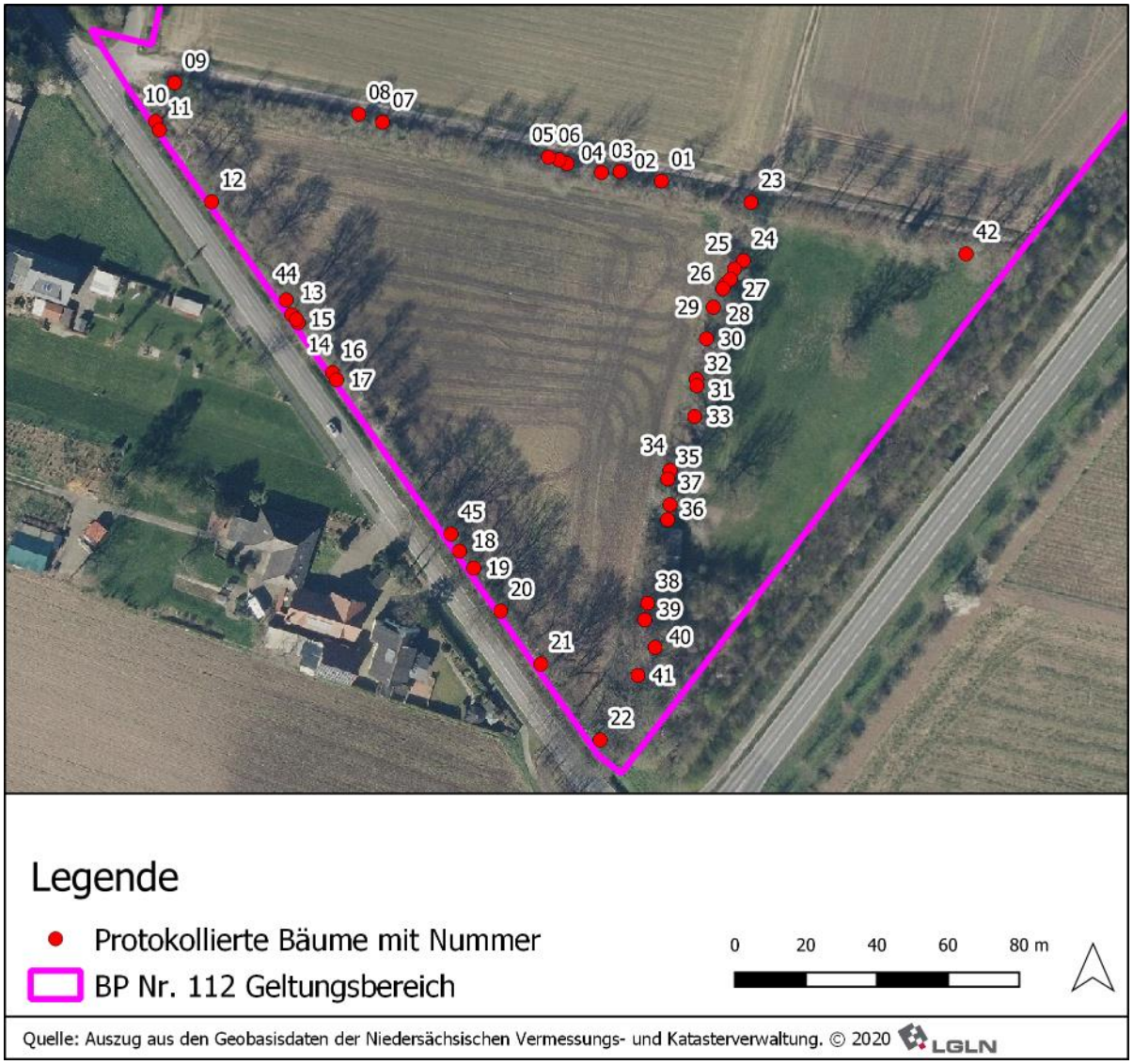

Abbildung 6: Protokollierte Bäume mit Nummer

Auf Basis der Ausstattung und Qualität des Lebensraums sowie der Verbreitung der einzelnen Fledermausarten können Rückschlüsse auf das potenzielle Artenspektrum im Plangebiet gezogen werden. Dieses ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Potenzielles Artenspektrum (für im Gebiet oder randlich jagende) Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste BRD	Rote Liste NDS
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	2
Brandtfledermaus (Große Bartfledermaus)	*Myotis brandtii*	V	2
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3	3
Bartfledermaus (Kleine Bartfledermaus)	*Myotis mystacinus*	V	2
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	3
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	D.u.	D.u.
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	2
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	2
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	3
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D.u.	D.u.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	3

Rote Liste BRD	Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (HAUPT et al. 2009)	
Rote Liste NDS	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH et al. 1993)	
Gefährdungskategorien	V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet	* = ungefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes D.u.=Daten unzureichend

Aufgrund des mittleren Quartierpotenzials in den Bäumen und der Ausstattung und Qualität des Lebensraumes insgesamt ist von **einer mittleren Bedeutung für Fledermäuse** auszugehen.

5 Fazit

Für den Geltungsbereich Nr. 112 in Visbek ist **eine mittlere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse** anzunehmen.

Der überwiegende Anteil der auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten ist weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (wohnbaulich genutzte Flächen mit angelegten Gärten) weiterhin Lebensräume finden werden. Bei weiteren Arten ist davon auszugehen, dass sie vergleichbare Habitate im Umfeld nutzen können.

Dennoch ist dies nicht für alle Arten möglich. Beispielsweise die Offenlandarten werden vollständig verschwinden, für den Feldschwirl (pot. ein Brutpaar) werden Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Auch manche potenziell vorkommenden Gehölzarten wie zum Beispiel Bluthänfling, Gelbspötter, Goldammer, Mäusebussard oder Sperber werden bei einer Umgestaltung der Flächen zur Wohnbebauung nicht mehr an gleicher Stelle vorkommen.

Der Eingriff wird für **Brutvögel** insgesamt als **erheblich im Sinne der Eingriffsregelung** eingestuft.

Für Fledermäuse sind demgegenüber geringere Auswirkungen zu erwarten, da die Arten in der Regel auch in Wohngebieten jagen und Quartiere von den Umgestaltungen gemäß aktuell vorliegender Entwurfsplanung nicht betroffen sein werden. Aus Vorsorgegründen sollte nicht angenommen werden, dass die abgeschätzte mittlere Bedeutung als Fledermauslebensraum mit einem vergleichbaren Artenspektrum erhalten bleibt. Daher sollte der Eingriff auch für **Fledermäuse** als **erheblich im Sinne der Eingriffsregelung** eingestuft werden.

Es ist zudem eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von Individuen vorzusehen. **Eine Rodung der Bäume ist nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. November (Fledermausschutz) durchzuführen.**

6 Quellen

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrg. Bundesamt für NATURSCHUTZ. BfN (Bundesamt für Naturschutz), Bonn-Bad Godesberg, 978-3-7843-5033-2.

HECKENROTH, H., M. BETKA, F. GOETHE, F. KNOLLE, H.-K. NETTMANN, B. POTT-DÖRFER, K. RABE, U. RAHMEL, M. RODE & R. SCHOPPE (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 01.01.1991. Hrg. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover, 221-226.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrg. Bundesamt für NATURSCHUTZ. BfN (Bundesamt für Naturschutz), Bonn-Bad Godesberg, 978-3-7843-5033-2.

HECKENROTH, H., M. BETKA, F. GOETHE, F. KNOLLE, H.-K. NETTMANN, B. POTT-DÖRFER, K. RABE, U. RAHMEL, M. RODE & R. SCHOPPE (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 01.01.1991. Hrg. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover, 221-226.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.

7 Anhang

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	01	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454559	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853591
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1,8m	4m		
Baumkletterer erf.	nein	nein		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abstehende Rinde	(Nest)		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0 cm r, 15 cm h			
Tiefe ← | →	2cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	3			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum		Nest Ringeltaube		

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	02	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454547	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853593
Bemerkungen	Eichenstumpf, auf 1,5 m Höhe abgesägt		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0-1,5m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abstehende Rinde			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	150cm r, 0cm h			
Tiefe ← | →	2cm			
Feuchtigkeit	feucht			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	03	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454542	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853593
Bemerkungen	Eichenstumpf, auf 1,5m abgesägt		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0-1,5m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abstehende Rinde			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	150cm r, 0cm h			
Tiefe ← | →	3cm			
Feuchtigkeit	feucht			
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	04	Art, Alter (BHD [cm])	Weide? 45
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454532	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853596
Bemerkungen	wächst in 45-Grad-Winkel		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,1m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗	40+ aufwärts			
Tiefe ↑ | ↓	30cm h, 0cm r			
Tiefe ← | →	10cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	1			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	05	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche? 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454530	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853597
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1,8m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	200cm h, 180cm r			
Tiefe ← | →	10cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	3			
Eignung als SQ/WS	2			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	gesamter Stamm hohl, mehrere Öffnungen			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	06	Art, Alter (BHD [cm])	Art unbekannt 25
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454527	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853597
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abstehende Rinde			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	30cm r, 100cm h			
Tiefe ← | →	2cm			
Feuchtigkeit	feucht			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	07	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche? 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454480	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853607
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Spannungsriss, Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	30cm h, 30cm r			
Tiefe ← | →	5cm			
Feuchtigkeit	feucht			
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	08	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche? 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454474	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853609
Bemerkungen	stark mit Efeu überwachsen		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1,6m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast, Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	10+cm h, 20+cm r			
Tiefe ← | →	5cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	3			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	09	Art, Alter (BHD [cm])	Weiß-/Schwarzdorn 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454422	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853618
Bemerkungen	nicht kontrollierbar wg starkem Efeu-Bewuchs		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	-			
Baumkletterer erf.	-			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Efeu			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV				
Eignung als SQ/WS				
Eignung als WQ				
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	10	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche 80
Rechtswert$_{\text{UTM Z 32 N}}$	32U 454417	Hochwert$_{\text{UTM Z 32 N}}$	5853607
Bemerkungen	Baum bis in 10m mit sehr altem Efeu bewachsen, dort viele Hohlräume und Spalten		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0-10m			
Baumkletterer erf.	ja			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Efeu			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	11	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454418	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853605
Bemerkungen	noch 4 weitere Hohlräume auf 4,5-7 m, Eignung ebenfalls 2/2/0		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	3m	4m		
Baumkletterer erf.	nein	nein		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	2		
Eignung als SQ/WS	2	2		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	12	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche 50
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454432	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853585
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	5m			
Baumkletterer erf.	?			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	2			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	13	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454455	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853553
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m	7m		
Baumkletterer erf.	nein	ja		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast, Fäulnishöhle	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	2		
Eignung als SQ/WS	2	2		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	14	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454457	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853551
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	5m			
Baumkletterer erf.	?			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	2			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	15	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 25
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454456	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853552
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	5m			
Baumkletterer erf.	?			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	16	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454466	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853537
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	5m	6m		
Baumkletterer erf.	?	ja		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	2		
Eignung als SQ/WS	0	1		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	17	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454467	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853535
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m	5m		
Baumkletterer erf.	nein	?		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	Spannungsriss, abstehende Rinde		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	1		
Eignung als SQ/WS	2	0		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	18	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454502	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853487
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m	5m		
Baumkletterer erf.	nein	?		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	2		
Eignung als SQ/WS	2	2		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	19	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 25
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454506	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853482
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m	7m		
Baumkletterer erf.	nein	ja		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	2		
Eignung als SQ/WS	2	1		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	20	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454514	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853470
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	3m	3,5m		
Baumkletterer erf.	nein	nein		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	1	2		
Eignung als SQ/WS	0	2		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	21	Art, Alter (BHD [cm])	Buche 100
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454525	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853455
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	2,5m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	2			
Eignung als WQ	2			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	22	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 35
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454542	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853434
Bemerkungen	Doppelstamm		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	8m			
Baumkletterer erf.	ja			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	23	Art, Alter (BHD [cm])	Esche? 70
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454584	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853585
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,3m	8m		
Baumkletterer erf.	nein	ja		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle	Spannungsriss		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	10cm r, ?cm h			
Tiefe ← | →	40cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	3	2		
Eignung als SQ/WS	3	0		
Eignung als WQ	3	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	24	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 50
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454582	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853568
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	2m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast, Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	10cm r, ?cm h			
Tiefe ← | →	3cm			
Feuchtigkeit	feucht			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	25	Art, Alter (BHD [cm])	Art unbekannt 25
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454579	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853566
Bemerkungen	toter Baum, auf etwa 3m abgebrochen		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 200cm h			
Tiefe ← | →	8cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	3			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	ein großer Hohlraum mit mehreren Öffnungen			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	26	Art, Alter (BHD [cm])	Weide 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454577	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853562
Bemerkungen	Zwischen Ei und Bi		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	3-3,5m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Spannungsriss, Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	5cm h, ?cm r			
Tiefe ← | →	4cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	27	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 35
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454578	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853563
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1,6m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, ?cm h			
Tiefe ← | →	10cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	2			
Eignung als WQ	1			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	28	Art, Alter (BHD [cm])	Weide 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454576	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853560
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	29	Art, Alter (BHD [cm])	Art unbekannt 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454573	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853555
Bemerkungen	aufgespaltener Stamm, eine Seite tot und komplett hohl, dort H1		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,3m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗	300cm			
Tiefe ↑ | ↓	-			
Tiefe ← | →	10cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	30	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche? 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454572	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853546
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,3-1,7m	0,3m		
Baumkletterer erf.	nein	nein		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast, Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	10+cm h, 30cm r			
Tiefe ← | →	9cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum		selber Hohlraum wie H1, Nest am Boden der Höhle, Gr?		

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	31	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454569	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853535
Bemerkungen	toter Baum		

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,8m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 300?cm h			
Tiefe ← | →	8cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	H1 hat mehrere Öffnungen			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	32	Art, Alter (BHD [cm])	Weide 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454569	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853533
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,3m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Spannungsriss, Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 130cm h			
Tiefe ← | →	15cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	2. Öffnung am oberen Ende			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	33	Art, Alter (BHD [cm])	Laubbaum sp. 10
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454568	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853524
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Spannungsriss			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 4cm h			
Tiefe ← | →	3cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	34	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 30
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454561	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853509
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	35	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454561	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853507
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m	6m		
Baumkletterer erf.	nein	ja		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2	2		
Eignung als SQ/WS	1	1		
Eignung als WQ	0	0		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	36	Art, Alter (BHD [cm])	Pappel 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454561	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853496
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	1m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abstehende Rinde			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 600m			
Tiefe ← | →	2cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	37	Art, Alter (BHD [cm])	Pappel 45
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454561	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853500
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	8m			
Baumkletterer erf.	ja			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Spannungsriss			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	38	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche 20
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454555	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853472
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	0,3m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Fäulnishöhle			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 220+cm h			
Tiefe ← | →	15cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	3			
Eignung als SQ/WS	2			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	2 weitere Öffnungen weiter oben			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	39	Art, Alter (BHD [cm])	Birke 40
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454554	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853467
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	3m	4,5m		
Baumkletterer erf.	nein	nein		
Endoskop. kontroll.	nein	nein		
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast	abgebrochener Ast		
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	3	3		
Eignung als SQ/WS	2	2		
Eignung als WQ	2	1		
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	40	Art, Alter (BHD [cm])	Kirsche 25
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454557	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853460
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	2m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abgebrochener Ast			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓	0cm r, 10+cm h			
Tiefe ← | →	4cm			
Feuchtigkeit	trocken			
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	1			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	41	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche 120
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454552	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853452
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	2-8m			
Baumkletterer erf.	ja			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	abstehende Rinde			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	1			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	mehrere Äste mit abstehender Rinde			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	42	Art, Alter (BHD [cm])	Pappel 35
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454645	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853570
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	ja		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	4m			
Baumkletterer erf.	nein			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	Spannungsriss			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV	2			
Eignung als SQ/WS	0			
Eignung als WQ	0			
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum				

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	44	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche 70
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454453	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853557
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	nein		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	14m			
Baumkletterer erf.	-			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	(Nest)			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV				
Eignung als SQ/WS				
Eignung als WQ				
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	Nest Elster			

INFORMATIONEN ZUM EINZELBAUM

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Objekt Nr.	45	Art, Alter (BHD [cm])	Eiche 60
Rechtswert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	32U 454500	Hochwert$_{UTM\ Z\ 32\ N}$	5853491
Bemerkungen			

ERGEBNISSE GELÄNDEUNTERSUCHUNG

Stammdaten

Gegenstand	Wert	Gegenstand	Wert
Datum	06.01.2021	Bearbeiter	CG, FJ
Foto(s) Habitus	nein		

Hohlraumuntersuchung/Nest

Gegenstand	Hohlraum 1 (HR1)	Hohlraum 2 (HR2)	Hohlraum 3 (HR3)	Hohlraum 4 (HR4)
Vertik. Lage [m]/Nr.	12m			
Baumkletterer erf.	-			
Endoskop. kontroll.	nein			
Entstehung/Typ	(Nest)			
Tiefe ↘ | ↗				
Tiefe ↑ | ↓				
Tiefe ← | →				
Feuchtigkeit				
Eignung als TV				
Eignung als SQ/WS				
Eignung als WQ				
Vollst. Prüfung mögl.				
Besatz bzw. Hinweise auf Besatz				
Hinweise zum Hohlraum	Nestanfang Elster			

Faunistischer Fachbeitrag

Brutvögel im Teilbereich „Kindertagesstätte“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 112 in Visbek

Büro Sinning

Faunistischer Fachbeitrag

Brutvögel im Teilbereich „Kindertagesstätte“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 112 in Visbek

Landkreis Vechta

Projektnummer: 2051

Projektleitung: Dr. Hanjo Steinborn, Dipl. Landschaftsökologe

Projektbearbeitung: Dipl. Biologin Julia Lopau

B.Sc. Biol. Mirka Jordan

Stand 12. Mai 2021

Auftraggeber		**Diekmann ▪ Mosebach & Partner** Oldenburger Straße 86 26180 Rastede
Auftragnehmer		**Büro Sinning, Inh. Silke Sinning** Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edewecht-Wildenloh info@buero-sinning.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Untersuchungsgebiet 5

3 Methodik 6

4 Ergebnisse 7

4.1 Artenspektrum und Bestand 7

4.2 Bewertung 9

5 Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz 10

6 Literatur 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Eingriffsbereichs „Kindertagesstätte“ und des BP Nr. 112 im Raum 4

Abbildung 2: Blick in den Eingriffsbereich „Kindertagesstätte“ 5

Abbildung 3: Brutvogelarten im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte 8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bisherige Termine und Witterung der Brutvogelerfassung 2021 6

Tab. 2: Brutvogelartenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte 7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Südosten von Visbek (Landkreis Vechta) wird im Dreieck aus Umgehungsstraße und L880 die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ planerisch vorbereitet. Die Fläche des BP grenzt an eine vorhandene Wohnbebauung. Innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 112 ist eine zukünftige Nutzung durch Wohnbebauung geplant. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, im südlichen Bereich befindet sich eine Pferdekoppel. Um zu überprüfen, inwiefern durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf Brutvögel berührt werden, wird eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Innerhalb des BP Nr. 112 wird in einem Teilbereich der Bau einer Kindertagesstätte geplant. Für diese Planung sollen im vorliegenden Bericht Zwischenergebnisse der Kartierung präsentiert werden.

Die Lage des Eingriffsbereichs „Kindertagesstätte“ im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

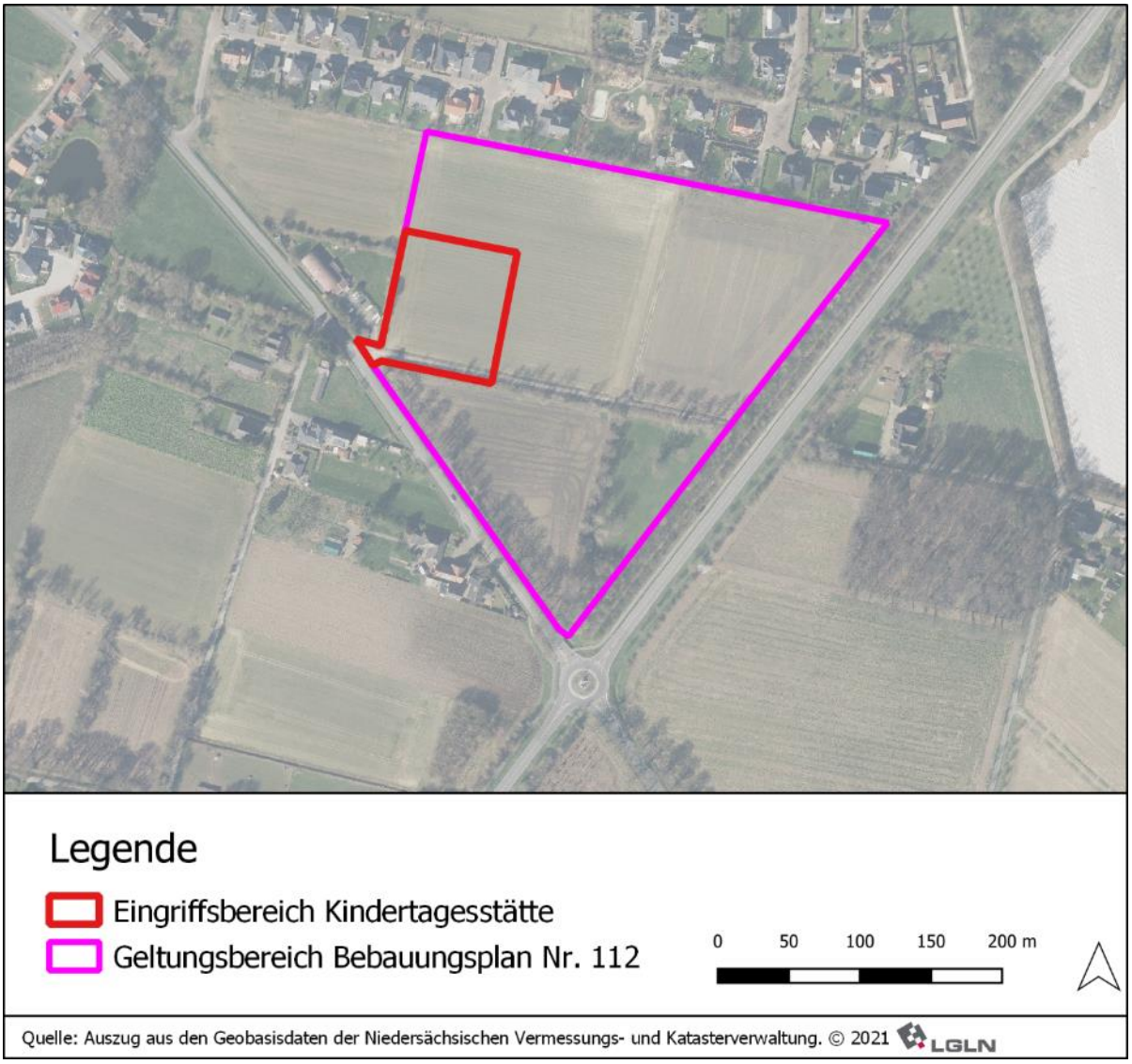

Abbildung 1: Lage des Eingriffsbereichs „Kindertagesstätte“ und des BP Nr. 112 im Raum

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Randlage von Visbek zwischen der Umgehungsstraße und der L880. Der Eingriffsbereich „Kindertagesstätte“ umfasst ca. 0,77ha. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Blick in den Eingriffsbereich „Kindertagesstätte“

3 Methodik

Die Brutvogelkartierung 2021 begann mit der Erfassung von Eulen an einem Nachttermin im März. Weiterhin wurden zwischen Anfang April und Anfang Mai jeweils ab Sonnenaufgang drei Tagkartierungen durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Bisherige Termine und Witterung der Brutvogelerfassung 2021

Termin	Datum	Uhrzeit und Wetter
Nacht 1	05.03.2020	0 % Bewölkung, N 1-2, 5 °C, trocken
Tag 1	07.04.2020	100 % Bewölkung, SW 2, -1-2 °C, Schneeschauer
Tag 2	22.04.2020	60-90% Bewölkung, NW 2-4, 4-6 °C, trocken
Tag 3	03.05.2020	40-100 % Bewölkung, WSW 1-3, 3-5 °C, trocken

Kartiert wurden alle Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung). Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurde folgende Einteilung vorgenommen:

Brutnachweis (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.a.),

Brutverdacht (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen oder an einem Termin und weitere Sichtung eines Altvogels u.a.),

Brutzeitfeststellung (einmalige Feststellung von Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten u.a.).

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Das Bewertungssystem ist für Flächen mit einer Größe zwischen 80 und 200 Hektar ausgelegt und damit für das betrachtete UG nur eingeschränkt anwendbar. Die Bewertung wird entsprechend verbalargumentativ (gering - mittel - hoch) vorgenommen.

4 Ergebnisse

4.1 Artenspektrum und Bestand

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2021 konnten bisher im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte insgesamt neun Vogelarten festgestellt werden (Tab. 2). Für fünf Arten lag nur eine einmalige Brutzeitfeststellung vor. Da es sich im vorliegenden Bericht um Zwischenergebnisse nach den ersten drei Tagbegehungen handelt, werden Brutzeitfeststellungen zum Brutbestand gerechnet.

Tab. 2: Brutvogelartenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand (BP)	RL Nds TL W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	Schutz -status
Amsel	*Turdus merula*	2	*	*	*	§
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	1	*	*	*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	1	*	*	*	§
Haussperling	*Passer domesticus*	2-5	V	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	1	*	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	2	*	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1	*	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	2	*	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	*	*	*	§

RL NDS 2015 TW	*Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, regionale Einstufung für Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015)*
RL NDS 2015	*Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & NIPKOW 2015)*
RL D 2015	*Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)*
Gefährdungseinstufung	*1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; * = keine Gefährdung; ♦ = keine Klassifizierung*
BNatSchG	*§ = besonders geschützte Art gem. Bundesnaturschutzgesetz, §§ = streng geschützte Art gem. Bundesnaturschutzgesetz, ♦ = keine Klassifizierung*

Auf der offenen landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde keine Vogelart festgestellt. Die vorkommenden Arten sind auf die Gehölze sowie auf das angrenzende Gebäude beschränkt (Abbildung 3).

Es handelt sich um häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze und Siedlungsränder, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Mit Kohl- und Blaumeise sowie Haussperling waren im Untersuchungsgebiet drei Arten vertreten, die als Höhlen-, Halbhöhlen- oder Nischenbrüter wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten aufsuchen. Die Ringeltaube baut (mehrfach) jährlich neue Nester, nutzt aber alte Nester ebenfalls mehrfach.

Gefährdete Arten (gemäß den Roten Listen der Brutvögel) wurden nicht festgestellt. Auf der Vorwarnliste steht der Haussperling, der in einer kleinen Kolonie an einem benachbarten Gebäude vorkommt (Abbildung 3).

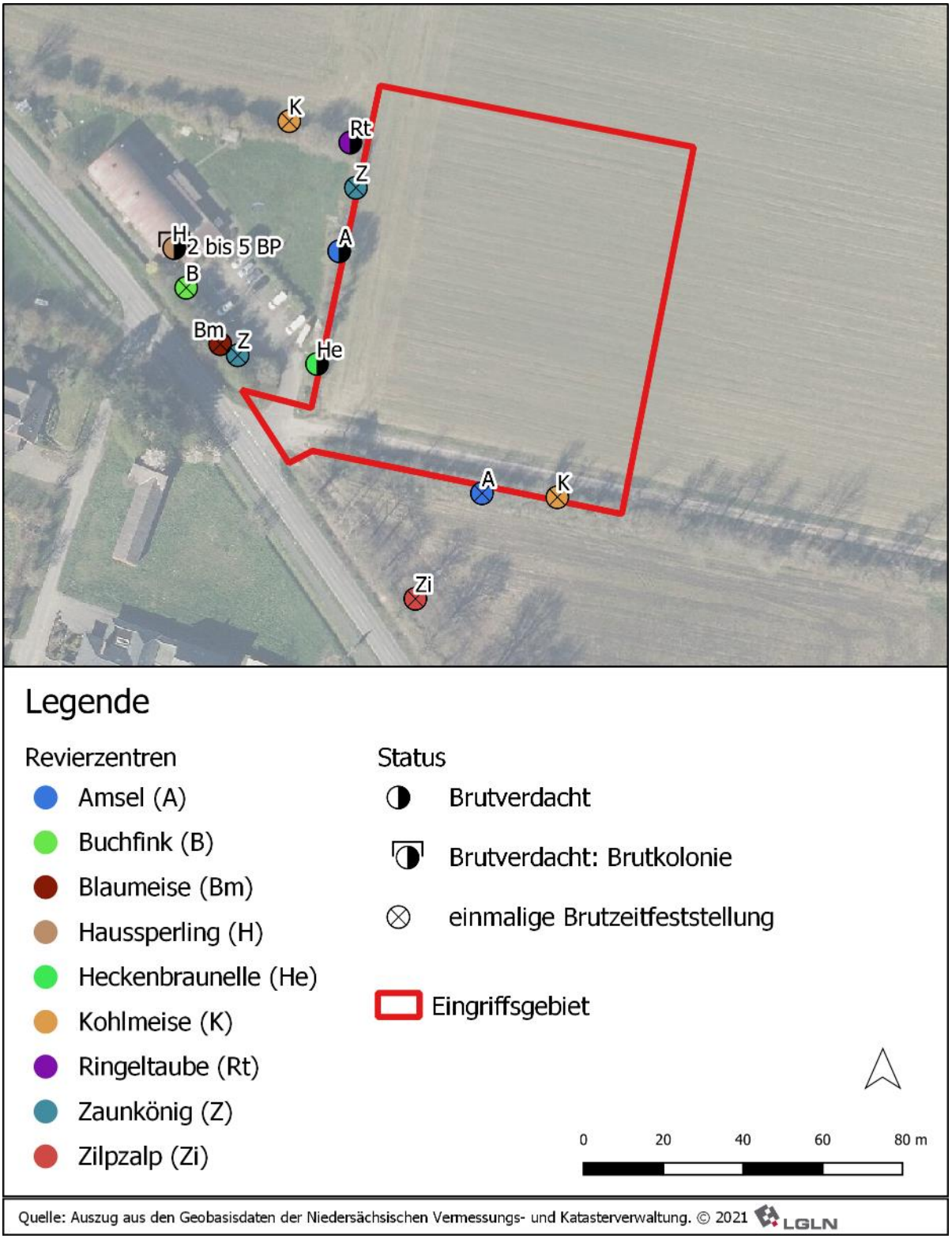

Abbildung 3: Brutvogelarten im Nahbereich der geplanten Kindertagesstätte

Für fast alle weiteren potenziell vorkommenden Vogelarten konnte mind. ein Kartierdurchgang innerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt werden. Lediglich Gelbspötter, Klappergrasmücke oder Kuckuck werden erst ab Mitte Mai gewertet. Die beiden erstgenannten Arten sind Freibrüter, die jedes Jahr ein neues Nest bauen. Der Kuckuck legt

seine Eier bekanntlich in die Nester fremder Vogelarten, typische Wirtsvögel sind im UG aber nicht vertreten.

4.2 Bewertung

Eine Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt i.d.R. nach dem Modell nach BEHM & KRÜGER (2013), welches in nationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutungen unterscheidet. Grundlage dafür sind die Vorkommen (mind. Brutverdacht) von Rote-Liste-Arten (mind. Status „gefährdet“). Das Bewertungsmodell setzt Flächengrößen von mind. 80 ha voraus. Eine entsprechende Flächengröße ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass hier eine verbal-argumentative Bewertung vorgenommen wird.

Im UG wurden insgesamt neun Brutvogelarten mit 13-16 Brutpaaren festgestellt. Es handelt es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten. Offenlandarten fehlten trotz des Angebotes an Acker- und Grünlandflächen gänzlich. Dem UG wird deshalb insgesamt nur eine **geringe Bedeutung** als Brutvogellebensraum zugewiesen.

5 Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Dieser Themenkomplex wird auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Fachbeitrags im Umweltbericht und ggf. in einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung ausgearbeitet werden. Hier folgen daher zunächst überschlägige Gesamteinschätzungen.

Die überplante Fläche hat für Brutvögel eine geringe Bedeutung. Im Offenland kamen keine Brutpaare vor, dementsprechend gehen bei einer Überplanung keine Brutplätze durch direkte Flächeninanspruchnahme verloren. Bei den auf der Grenze des Geltungsbereichs vorkommenden Arten handelt es sich um störungstolerante Arten der Siedlungen und Gehölze. Für diese Arten werden entsprechend keine Revierverlagerungen erwartet.

Der Eingriff wird für Brutvögel als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung beurteilt. Da Störungen in keinem Fall in einem Umfang stattfinden werden, dass die lokale Bestandssituation verschlechtert wird, sind auch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten. Es sollte aber eine Bauzeitenregelung vorgesehen werden, um das Töten und/oder Verletzen von Individuen zu verhindern (**01. März bis 30. September keine Baufeldfreimachung**). Eine Baufeldfreimachung innerhalb dieser Zeiten (01. März bis 30. September) darf nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und mit Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag erfolgen.

6 Literatur

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.